OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652440/2/MS

Datum:
Linz, 24. Juni 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A D, B, A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Februar 2022, GZ: BHVBBSS-2022-105682/2-Heme, betreffend die Abweisung auf Erteilung einer Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. Februar 2022, GZ: BHVBBSS-2022-105682/2-Heme, wurde der Antrag des A D (im Folgenden: Beschwerdeführer) auf Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer sei mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 18. August 2021, rechtskräftig mit selben Datum, nach §§ 27 (1) sowie § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 SMG unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 21 Monaten verurteilt worden, wobei ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 14 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit bedingt nachgesehen wurde und sei aufgrund dieser Verurteilung jedenfalls davon auszugehen, dass eine Verkehrszuverlässigkeit derzeit nicht vorliege. Ein Antreten zur Führerscheinprüfung sei 21 Monate nach Tatende, also mit Jänner 2023 möglich.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die undatierte, am 21. März 2022 bei der belangten Behörde eingelangte und am 18. März 2022 der Post zur Beförderung übergebene und somit rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Begründend wurde Folgendes dargelegt:
„Mir wurde mein Führerschein im Jahr 2018 berechtigterweise entzogen. Als ich meine Straftat im März 2021 begangen habe, war ich nicht selbst der Fahrer, sondern lediglich Beifahrer. Zu dieser Zeit war ich ja nicht im Besitz eines Führerscheins, da mir dieser eben drei Jahre vorher abgenommen wurde. Ich habe nun seit zwei Jahren keinerlei Drogen mehr konsumiert und war deshalb bei allen Tests negativ (so zum Beispiel am Polizeiposten Vöcklabruck am 3. Mai 2021). Nachdem ich im September 2021 bedingt aus der Haft entlassen wurde, stimmte ich der Auflage zu, dass ich im nächsten Jahr halbjährlich eine Haaranalyse machen werde. Diese muss ich dann immer an das Gericht schicken. Im Februar 2022 habe ich bereits eine Haaranalyse gemacht, deren Ergebnis ich bis jetzt noch nicht habe. Sobald ich das Ergebnis bekommen habe, werde ich es an das Gericht schicken. Die nächste Haaranalyse steht dann im September 2022 an. Meine Idee wäre nun, dass ich Ihnen diese (sicherlich negativen) Testergebnisse auch zusenden könnte, damit Sie sicher sein können, dass ich nicht beeinträchtigt, sondern fahrtauglich bin. Ich habe im Oktober 2021 bei der Firma S in S zu arbeiten begonnen, in der mir auch in Aussicht gestellt wurde, dass ich auf Montage fahren könne. Dieses zusätzliche Geld könnte ich gut gebrauchen, da ich im Moment dabei bin, all meine Schulden zurückzuzahlen. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie mir diesbezüglich entgegenkommen könnten und wir eine Kulanzlösung finden, damit ich sowohl beruflich als auch privat wieder vorankommen kann. Ich ersuche Sie höflichst, meiner Bitte nachzukommen, damit ich meinen Führerschein ehest möglich bekommen kann und nicht bis Jänner 2023 warten muss.“

Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer beantragte nach Entziehung der Lenkberechtigung am 6. Oktober 2021 die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Dem Beschwerdeführer war die Lenkberechtigung mit Bescheid der belangten Behörde vom 15. November 2018 auf die Dauer von einem Monat, gerechnet ab der Zustellung des Bescheides, entzogen worden und war ihm vorgeschrieben worden vor Wiedererteilung der Lenkberechtigung ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, eine verkehrspsychologische Stellungnahme, eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme und eine Haaranalyse vorzulegen. Letztere legte der Beschwerdeführer nicht vor.

Mit Urteil des Landesgerichts Wels vom 18. August 2021, Zahl: 37 Hv 68/21m wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, zu den nachstehenden Zeiten in Innerschwand/Mondsee, Attnang-Puchheim und anderen Orten des Bundesgebietes vorschriftswidrig Suchtgift
I. in einer der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge
1. im Zeitraum Ende 2018/Anfang 2019 bis 06.03.2021 anderen überlassen zu haben, und zwar insgesamt etwa 1.000 Gramm Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 15,7 % THCA und 1,19 % Delta-9-THC (etwa 1.500 Gramm Cannabiskraut wurden angekauft zum Preis von EUR 6,00/Gramm) und eine unbekannte Menge Amphetamin mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 20 % (angekauft von unbekannten Händlern)
2. von einem unbekannten Zeitpunkt an bis 06.03.2021 über die in Faktum I.1. beschriebene Menge hinausgehend 718,4 Gramm Cannabiskraut plus 4,21 Gramm brutto Cannabiskraut mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von

15,7 % THCA und 1,19 % Delta-9-THC bis zur Sicherstellung am 06.03.2021 mit dem Vorsatz erworben und besessen zu haben, dass es in Verkehr gesetzt werde, indem er das Suchtgift von einer abgesondert zu verfolgenden Person zu Verkaufszwecken ankaufte und 718,4 Gramm Cannabiskraut im Zuge der Flucht vor einer beabsichtigten Polizeikontrolle mit einem PKW während der Fahrt aus dem Fenster warf;
II. Im Zeitraum von 2017 bis etwa Mai 2020 über die in Fakten I.1. und 2. beschriebenen Mengen hinausgehend eine unbekannte, die Grenzmenge (§ 28b SMG) jedoch nicht übersteigende, Menge an Suchtgift, nämlich
1. Cannabiskraut, erzeugt und überwiegend bis zum Eigenkonsum besessen zu haben, indem er in einer angemieteten Wohnung in Laakirchen eine unbekannte Stückzahl Cannabispflanzen anbaute und bis zur Erntereife kultivierte, sodass er daraus eine unbekannte Menge Cannabiskraut (THCA, Delta-9-THC) gewinnen habe können,
2. Cannabiskraut, erworben und bis zum Eigenkonsum besessen zu haben, wobei er die Straftaten überwiegend ausschließlich zum persönlichen Gebrauch begangen habe.
3. eine unbekannte Menge Amphetamin zum Kauf angeboten zu haben.

Der Beschwerdeführer habe hierdurch:
zu I.1. das Verbrechen des Suchtgifthandels nach § 28a Abs. 1 5. Fall SMG; zu I.2. das Vergehen der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs. 1 1. und 2. Fall SMG; zu II. 1. und 2. die Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs. 1 Z 1; 1., 2. und 3. Fall, überwiegend Abs. 2 SMG; zu II.3. das Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 7. Fall SMG, begangen und wurde hierfür unter Anwendung des § 28 Abs. 1 StGB nach dem Strafsatz des § 28a Abs. 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 21 (einundzwanzig) Monaten sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt. Gemäß § 43a Abs. 3 StGB wurde ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 14 (vierzehn) Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen. Der unbedingte Teil beträgt daher 7 Monate.

Als mildernd wurde die teilweise geständige Verantwortung und die objektive Schadenswiedergutmachung durch Sicherstellung und als erschwerend der lange Tatzeitraum, eine einschlägige Vorstrafe, Tatbegehung während anhängigem Strafverfahren und rascher Rückfall gewertet.

Darüber hinaus war der Beschwerdeführer wegen der Verbrechen gemäß §§ 107 Abs. 1, 107b Abs. 1, 125 und 15 StGB mit Urteil des Landesgerichts Wels, Zahl: 007 Hv 117/2018t vom 5. November 2018, rechtskräftig seit 5. November 2018 zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten, davon Freiheitsstrafe 6 Monate bedingt, Probezeit 3 Jahre verurteilt worden. Die Probezeit wurde aufgrund der Verurteilung durch das Landesgericht Wels vom 18. August 2021 auf 5 Jahre verlängert.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, insbesondere aus dem Urteil des Landesgerichts Wels.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, da eine solche weder beantragt worden war noch für erforderlich erachtet wurde, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt mit der rechtskräftigen Verurteilung des Beschwerdeführers feststand. Darüber hinaus konnte die mündliche Verhandlung gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 3 Abs. 1 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 11 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und

15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Der Beschwerdeführer wurde mit dem dargestellten Urteil des Landesgerichtes Wels wegen diverser Drogendelikte rechtskräftig verurteilt.

Die Delikte nach § 28a SMG bilden bestimmte Tatsachen nach § 7 Abs. 3 Z 11 FSG. Die anderen vom Beschwerdeführer begangenen Delikte sind, wie auch ihn begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl. z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht vor, hat die Behörde den Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung abzuweisen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet die Verkehrszuverlässigkeit.

Eine Person gilt dann als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und ihrer Wertung angenommen werden muss, dass sie sich wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat gemäß § 7 Abs. 3 Z 11 FSG insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs. 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 in Fassung BGBl. I Nr. 111/2010 begangen hat.

Aufgrund der oben dargestellten Bindung an das Urteil des Landesgerichtes Wels ist von der tatsächlichen Begehung der strafbaren Handlungen, wegen derer der Beschwerdeführer verurteilt wurde, und der Verwirklichung die Verkehrsunzuverlässigkeit indizierender bestimmter Tatsachen (Delikte nach dem § 28a SMG) im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 11 FSG auszugehen. Diese sind gemäß § 7 Abs. 4 FSG einer Wertung zu unterziehen.

Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz, insbesondere solche, die mit der Weitergabe von Drogen an Dritte in Zusammenhang stehen, stellen eine besonders schwerwiegende Form der Kriminalität dar. Wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit, das Fortkommen und das Leben einer Fülle von Menschen, die Suchtmittel, oft weil sie bereits süchtig sind, kaufen, sind derartige Straftaten besonders verwerflich und gefährlich.

Der Beschwerdeführer hat nicht nur Suchtgift erworben, besessen und selbst konsumiert, sondern Suchtgifte auch in Verkehr gesetzt und damit anderen den Konsum von Suchtmitteln ermöglicht. Das Überlassen und Inverkehrsetzen von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte ist aufgrund der verursachten körperlichen und psychischen Abhängigkeiten besonders sozialschädlich.

Im vorliegenden Fall geht die belangte Behörde im Ergebnis davon aus, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Gruppen AM und B verkehrsunzuverlässig ist und führt aus, dass der Beschwerdeführer im Jänner 2023, sohin nach ca. 21 Monaten zur Führerscheinprüfung antreten kann, was nichts anderes bedeutet, dass die belangte Behörde davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer ihrer Meinung nach erst im Jänner 2023 seine Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangt haben wird.

Das Landesgericht Wels erachtete eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 21 Monaten als erforderlich an. 14 Monate wurden, unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren, bedingt nachgesehen, sodass der unbedingte Teil 7 Monate betrug.

Neben den Delikten nach § 28a SMG beging der Beschwerdeführer auch Delikte nach den §§ 27 und 28 SMG. Es trafen mehrere Vergehen zusammen. Auch dieser Umstand wurde vom verurteilenden Landesgericht als erschwerend gewertet und ist ihm dies auch im Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung negativ anzulasten. Ebenso erschwerend wurde der lange Tatzeitraum, eine einschlägige Vorstrafe und die Tatbegehung während eines anhängigen Strafverfahrens vom Landesgericht Wels als erschwerend gewertet, was dem Beschwerdeführer im Verfahren zur Erteilung der Lenkberechtigung ebenfalls negativ anzulasten ist. Im Wesentlichen als mildernd wurden die teilweise geständige Verantwortung und die Sicherstellung des Suchtgifts gewertet.

Der Beschwerdeführer ist seit dem letzten Suchtmitteldelikt nach der Aktenlage nicht mehr negativ in Erscheinung getreten. Dieser Umstand ist aufgrund des anhängig gewesenen Gerichtsverfahrens nicht als allzu hoch zu bewerten (vgl. dazu VwGH 8. August 2002, 2002/11/0136; vom 27. Mai 1999, 99/11/0035). Dennoch sind die Haftzeiten nach der Rechtsprechung, insbesondere weil die Strafe neben anderen Strafzwecken auch spezialpräventiven Zwecken dient in die Prognose einzubeziehen (VwGH 23.4.2002, 2001/11/0195; 29.4.2003, 2002/11/0161; 20.4.2004, 2003/11/0189).
Aus dem vorliegenden Verfahrensakt ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer noch andere kraftfahrrechtlich relevante strafbare Handlungen begangen hätte, die vom Strafgericht unberücksichtigt geblieben und die daher trotz der bedingten Entlassung die Annahme des weiteren Fehlens der Verkehrszuverlässigkeit rechtfertigen würden (vgl. VwGH 21.2.2006,

2003/11/0025) und hat die belangte Behörde auch derartige Feststellungen nicht getroffen, sondern das Vorliegen der Verkehrsunzuverlässigkeit alleine mit dem Ausmaß der Verurteilung des Beschwerdeführers begründet und seine zuvor bedingte Haftentlassung unberücksichtigt gelassen.

Wie sich aus der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt, kommt eine über den Zeitraum der bedingten Entlassung hinausreichende Verkehrsunzuverlässigkeit einer Person dann in Betracht, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer die belangte Behörde – anders als das Strafgericht – zur Auffassung gelangt, dass sich der Beschwerdeführer weiterer strafbarer Handlungen nach dem SMG schuldig machen würde oder der Beschwerdeführer noch weitere kraftfahrrechtlich relevante strafbare Handlungen begangen hätte, die vom Strafgericht unberücksichtigt geblieben sind.
Derartige Erwägungen hat die belangte Behörde im bekämpften Bescheid nicht getroffen und ergeben sich auch aus dem vorgelegten Verfahrensakt keine Umstände, aus denen auf das Vorliegen weiterer kraftfahrrechtlicher relevanter Handlungen, die vom Strafgericht unberücksichtigt geblieben sind oder aus denen auf eine über den Zeitraum der bedingten Entlassung hinausreichende Verkehrsunzuverlässigkeit geschlossen werden könnte, sodass im Ergebnis von der Verkehrszuverlässigkeit des Beschwerdeführers im Zeitpunkt der Antragstellung auszugehen ist, womit der Beschwerde stattzugeben war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß